

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Herrn Dr. Helge Wendenburg
Postfach 1206 29,
53048 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Dr. Wolfgang Scheremet
Postfach
11019 Berlin

Ausschließlich per E-Mail
WR12@bmub.bund.de und
IVB1-Laender@bmwi.bund.de

23.01.2015
Seite 1 von 15

Aktenzeichen IV 5-640 633 /
IV-8
bei Antwort bitte angeben

Herr Rapp / Frau Dr. Pawlowski
Telefon: 0211 4566-723/385
Telefax: 0211 4566-388
christoph.rapp@mkulnv.nrw.de
sibylle.pawlowski@mkulnv.nrw.de

Gesetz- und Verordnungsentwürfe zum Thema Fracking

Ihr Schreiben vom 17.12.2014 - WR 12 — 2.1111/8 / IVBI-
33303/17#004

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,
sehr geehrter Herr Dr. Scheremet,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vg. Gesetzes- und
Verordnungspaket bedanke ich mich.

Von der Möglichkeit möchte ich gerne Gebrauch machen.

0. Vorbemerkung:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass eine Abstimmung mit dem
Wirtschaftsressort des Landes zu dieser Stellungnahme noch nicht
abgeschlossen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der eingeschränkten Frist zur
Stellungnahme bleibt eine weitere Stellungnahme ausdrücklich
vorbehalten.

1. Grundsätzliches:

a. Der Bund sieht aus dem vorgelegten Gesetzespaket nur die
Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

als durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig an. Die Mantelgesetzentwürfe zu wasser-, natur- und bergrechtlichen Vorschriften sieht der Bund als Einspruchsgesetze. Dem ist bezüglich des Mantelgesetzentwurfs zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zu widersprechen.

Seite 2 von 15

Die diesbezügliche Zustimmungspflichtigkeit begründet sich aus hiesiger Sicht zumindest aus zwei Regelungen in Art. 1 Nr. 3 des Mantelgesetzentwurfs zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften, welche bestimmen, dass die zuständige Behörde Einzugsgebiete für Trinkwassertalsperren in Karten auszuweisen hat und bestimmte Angaben zu genutzten Stoffen in einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen sind. Dies sind Regelungen, die die Zustimmungspflichtigkeit nach Art. 84 Abs. 1 GG auslösen, da sie Form und Frist im Rahmen eines von Landesbehörden durchgeführten Verwaltungsverfahrens verbindlich vorschreiben.

- b. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen lehnt den Einsatz der Fracking-Technologie entschieden ab. Zahlreiche Gutachten, u.a. das im Auftrag der Landesregierung erstellte Gutachten sowie die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Gutachten, belegen, dass im Zusammenhang mit dieser Technologie noch zahlreiche Wissens- und Erkenntnislücken bestehen. Vor diesem Hintergrund ist weder der Einsatz von Fracking noch sind darauf gerichtete Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes zustimmungsfähig. Darüber hinaus berücksichtigt das nun vorgeschlagene Gesetzespaket nicht den entsprechenden Beschluss des Bundesrates (Drs. 754/12).
- c. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, mit der ein wirksamer Ausschluss des Einsatzes dieser Technologie -vorzugsweise bundesweit, zumindest aber in Nordrhein-Westfalen und den hier relevanten Lagerstätten- bewirkt wird.
- d. Das vorgeschlagene Gesetzespaket ist auch deshalb abzulehnen, weil es den vorsorgenden Trinkwasserschutz nicht hinreichend berücksichtigt. Die Verbotsregelungen in Wasserschutzzonen sowie im Einzugsbereich von Seen und Talsperren, die der unmittelbaren Trinkwassergewinnung dienen, verkennt, dass die Trinkwasserversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen in erheblichem

Umfang aus Oberflächengewässern gespeist wird. Die eingeräumte Möglichkeit (§ 13 a Abs. 3 WHG), Trinkwassergewinnungsgebiete nur auf landesrechtlicher Grundlage als Ausschlussgebiet zu bestimmen lässt außer Acht, dass die meisten der Oberflächengewässer, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, mehrere Bundesländer durchfließen.

Seite 3 von 15

- e. Entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass gerade in Bereichen von geologischen Störungen ein erhöhtes Risiko der Stimulation von Erdbeben durch Frackingmaßnahmen besteht. Dies gilt gleichermaßen in Bereichen mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen, wie den nordrhein-westfälischen Altbergbauregionen.

Hier sind zwingend geologische Ausschlussgebiete zu fordern. Eine Entscheidung lediglich durch eine Expertenkommission sowie der weitgehende Verzicht auf Regelungen zu dieser Fragestellung ist nicht angemessen.

- f. Schon aus Gründen der gesellschaftlichen Akzeptanz erscheint auch die vom Bund geplante Vorgehensweise ungeeignet. Die Klärung von Wissens- und Erkenntnislücken sowie die Beantwortung der in den verschiedenen Gutachten aufgeworfenen Fragen sollte durch wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussionen in einem transparenten ergebnisoffenen Prozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Umweltverbände erfolgen. Zumindest bis zum Abschluss dieses Diskussionsprozess sollte ein vollständiges Frackingverbot gesetzlich verankert werden.
- g. Ein Frackingverbot sollte gesetzlich sowohl im WHG als auch im BBergG aufgenommen werden und sich sowohl auf unkonventionellen Erdgas-/Erdöl-Lagerstätten, Erdwärme sowie auf die mittlerweile als „konventionell“ bezeichneten tight-gas-Lagerstätten beziehen. Die Frage, welche Erkenntnisse aus den bisherigen Gewinnungsaktivitäten in diesen Lagerstätten zu ziehen sind und ob mögliche Umweltauswirkungen dort hinreichend untersucht bzw. durch geeignete technische Maßnahmen und Monitoringsysteme verhindert werden, sollte im Rahmen des angeregten Dialogprozesses vertieft untersucht und diskutiert werden.

- h. Mit der Aufnahme einer Verbotsregelung im BBergG würde auch bereits das Bescheidungsinteresse für einen Antrag auf Erteilung einer (hierauf gerichteten) Aufsuchungserlaubnis fehlen. Zu prüfen ist, ob zusätzlich eine Versagung von Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen erforderlich ist, sofern das Arbeitsprogramm einen Fracking-Einsatz nicht ausschließt. Ggf. könnten spezielle Verbotsregelungen zur Erteilung von (letztlich auf Fracking zielenden) Aufsuchungserlaubnissen durch eine eindeutige Verbotsregelung im BBergG entbehrlich werden.

Seite 4 von 15

2. Regelungsbedarf außerhalb der Fracking-Fragestellungen

Unabhängig von den eigentlichen Fracking-Regelungen im vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungspaket besteht die Notwendigkeit weiterer Änderungen zu den angesprochenen Gesetzen und Verordnungen.

- a. Es sollte eine Regelung im Bergrecht eingeführt werden, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz durch die Bergbehörde bereits dann einzuholen ist, wenn über das „ob“ der Einleitung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens entschieden wird.

Ergänzend sollte in § 54 BBergG klargestellt werden, dass Betriebspläne für Vorhaben, für die eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist, erst zugelassen werden dürfen, wenn das Einvernehmen nach § 19 Absatz 3 WHG erteilt ist.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde bereits bisher im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, aber nicht über das „ob“ eines Erlaubnisverfahrens. Ob ein solcher vorliegt, sollte aber nicht allein die Bergbehörde entscheiden.

- b. Einbeziehung großer Tagebaue in die Regelung zur Bergschadensvermutung nach § 120 BBergG

Ein von NRW in den Bundesrat bereits eingebrachter, jedoch dort noch nicht behandelter Entschließungsantrag (Drs. 427/14) sieht auch die Ausweitung der Bergschadensvermutung auf große Tagebaue vor.

Geschädigte im Bereich der übertägigen Braunkohlegewinnung und anderen großen Tagebaubetrieben, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, stoßen beim Nachweis einer bergbaubetrieblichen Ursache eines Schadens aufgrund der oftmals komplexen Sachverhalte häufig an nicht überwindbare Grenzen. Daher ist es erforderlich, die Bergschadensvermutung auch auf diese bergbaulichen Tätigkeiten anzuwenden.

- c. Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung muss ebenfalls eine Erweiterung der Regelungen für diese Tagebaubetriebe beinhalten und entsprechend angepasst werden.
- d. Im Zuge der Änderung sind auch die bisherigen Regelungen für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe insbesondere des Steinkohlenbergbaus zu überarbeiten, da mittlerweile für den untertägigen Steinkohlenbergbau Erkenntnisse vorliegen, die nachweisen, dass die Einwirkungen über den prognostizierten Bodenbewegungsbereich hinausgehen können.

Die in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung bisher bergschadenstechnisch definierten Einwirkungsbereiche für den untertägigen Steinkohlenbergbau genügen somit nicht mehr dem Stand der Technik und sind daher ebenfalls anzupassen. Der systematische Ansatz der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zur Festlegung von Einwirkungsbereichen sollte grundlegend geändert werden.

- e. Im Rahmen der Neufassung der UVP-V Bergbau wird für alle Tiefbohrungen (auch außerhalb der Fracking-Thematik) die Notwendigkeit gesehen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen. Zur detaillierten Ausgestaltung wird auf die Ausführungen unter 3c. verwiesen.

3. Änderungsbedarf zum Gesetz- und Verordnungspaket des Bundes

Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der unter 1. beschriebenen ablehnenden Haltung wird (hilfsweise) auf folgenden Änderungsbedarf im Gesetzespaket des Bundes hingewiesen:

a. Wasserrecht

- **Regelung der Benutzungstatbestände** (Ergänzung von § 9 Absatz 2 WHG) Seite 6 von 15

Es sollte zusätzlich „das Einbringen von Stoffen in den Untergrund im Zusammenhang mit dem Aufbruch von Gesteinen“ als Benutzungstatbestand formuliert werden, da die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung („die untertätige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach Nr. 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen“) keine gelösten Stoffe und Gemische beispielsweise aus der Lagerstätte umfasst.

- **Kommerzielles Fracking in Nachfolge eines wissenschaftlichen Frackings**

Die Zulassungsfähigkeit des kommerziellen Frackings in Nachfolge eines ursprünglichen wissenschaftlichen Frackings (Absatz 6 und 7) wird abgelehnt. Wenn bereits die Expertenkommission den beantragten Einsatz als grundsätzlich unbedenklich eingestuft hat, sind die Möglichkeiten sowie der rechtliche Spielraum der Zulassungsbehörde, einen Antrag abzulehnen, zu gering. Eigene Gefährdungsbeurteilungen und „Bewirtschaftungsentscheidungen“ (um die Versagung einer Erlaubnis bei der Bewirtschaftung von Oberflächengewässern zu ermöglichen), sind vor dem Hintergrund des Votums einer Expertenkommission nur erschwert und mit erhöhtem Aufwand zu erstellen.

- **Expertenkommission (Zusammensetzung und Abstimmung)**

Die vorgesehene Zusammensetzung der Expertenkommission ist nicht akzeptabel. Es ist mindestens ein Vertreter eines Landesumweltamtes sowie ein Vertreter des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) mit aufzunehmen. Nach Absatz 7 Nr. 1 ist ein „mehrheitliches Votum“ zur Unbedenklichkeit vorgesehen. Von den bisher geplanten 6 Vertretern entstammen alleine 3 aus dem Bereich der „Geologie bzw. geologischer Einrichtungen“ – neben der o.a. Einbeziehung von Landesumweltämtern sollte auf Einstimmigkeit (zweifelsfreies Urteil), zumindest jedoch auf eine 2/3-Mehrheit im Votum abgestellt werden.

- **Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung**

Eine Beteiligung / Information der Öffentlichkeit bzw. Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Sie ist zu ergänzen.

Seite 7 von 15

- **Landesrechtliche Verbotsmöglichkeiten (§ 13a Abs.3 WHG)**

Die Regelung sollte zumindest um die Möglichkeit ergänzt werden, ein landesrechtliches Verbot in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung nach § 8 Absatz 7 Nummern 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes auszusprechen.

Außerdem werden Schutzgebietsgrenzen senkrecht nach unten verlängert - seitliche Zustromverhältnisse (insbesondere bei Heilquellenschutzgebieten) werden nicht berücksichtigt. Dies ist fachlich nicht gerechtfertigt und muss geändert werden.

Trinkwassergewinnungsgebiete sollen nur auf Basis einer Karte des Einzugsgebiets geschützt werden können. Hier sollte auch auf raumordnerisch gesicherte Trinkwassergewinnungsgebiete abgestellt werden.

- **Anforderungen an wasserrechtliche-Erlaubnis**

- § 13 a Absatz 4 Nr. 1 WHG

Der Verweis auf „wassergefährdend“ ist unzutreffend und irreführend (vgl. entsprechende Aussagen im NRW-Gutachten). Bislang wurde der Verweis auf die Anforderungen der Grundwasserverordnung (und nicht nach CLP) für richtig gehalten. Maßgeblich sollte eine human- und ökotoxikologische Bewertung sein.

- § 13a Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 Nr. 2 WHG

Besser wäre eine Klarstellung der Anwendung des Besorgnisgrundsatzes auf das Grundwasser, wie es im NI-Gesetzesantrag (Drs. 285/14) enthalten ist

- **Überwachung, Unterrichtungspflicht (§ 13 b Absatz 2 bis 4 WHG)**

Der Verweis auf die bergrechtliche Überwachung (die dann in der Erlaubnis geregelt werden soll) erscheint unsystematisch.

Darüber hinaus entspricht das Monitoring nicht den im NRW-Gutachten niedergelegten Anforderungen. Ebenfalls ist ein Gas-(Methan)-Monitoring, sowie ein Erdbeben-Monitoring erforderlich

(nicht im WHG – siehe hierzu Anmerkungen zum Entwurf Allgemeine Bundesbergverordnung).

Seite 8 von 15

Aus hiesiger Sicht ist die in Absatz 2 Ziffer 2 vorgesehene schriftliche Unterrichtung der zuständigen Behörde über Überwachungsergebnisse nicht ausreichend. Eine Unterrichtung hat frühzeitig / kontinuierlich zu erfolgen. Hieran ändert auch die Möglichkeit nach Absatz 3, dies untergesetzlich näher zu regeln, nichts.

Die unverzügliche Unterrichtung im Schadensfall (Absatz 4) ist nicht ausreichend. Es ist über „jede“ nachteilige Veränderung zu unterrichten und gleichzeitig sind die weiteren Arbeiten bis zur Ursachen- und Folgenaufklärung unverzüglich einzustellen.

- **Regelung eines Stoffregisters / Verpflichtung zur Veröffentlichung (§ 13 b Absatz 5 WHG)**

Die Mindestanforderungen an die Inhalte eines Stoffregisters sowie der Ausschluss der Geheimhaltung von Fluid-Rezepturen sind gesetzlich zu regeln.

b. Naturschutzrecht

- **Ablehnung des Artikels 2 Nr. 4 - § 33 Abs. 1a (neu) BNatSchG**

Der Regelungsentwurf in Bezug auf das weitgehende, aber nicht umfassende Verbot von Fracking-Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten wird abgelehnt. Zwar kann die Gesetzesbegründung theoretisch wegen der unterschiedlichen Verbotskategorien von NSG/NP einerseits (absolutes Veränderungsverbot) und Natura 2000-Gebieten andererseits (allgemeines Verschlechterungsverbot) nachvollzogen werden. Allerdings werden die Voraussetzungen, die der Argumentation zu Grunde liegen, nicht belegt.

In Natura 2000-Gebieten soll Fracking in Schiefer- und Kohleflözgesteinen verboten, in anderen Gesteinen jedoch erlaubt sein. Für diese Unterscheidung wird keine wissenschaftliche Grundlage angeführt, sondern in der Gesetzesbegründung nur auf vermeintliche Erfahrungen verwiesen („vielfältige Erfahrungen bei der Erdgas- und Erdölförderung bzw. Erdwärmeprojekten in anderen Gesteinen als Schiefer- und Kohleflözgestein, gerade auch in Natura 2000-Gebieten oder deren unmittelbarer Nähe“).

Es herrscht keine Klarheit darüber, welche Risiken mit dem Fracking zur Förderung unkonventioneller Gasvorkommen in Natura 2000-Gebieten tatsächlich verbunden sind und zwar unabhängig von der Gesteinsart. Auch der Argumentation des BMUB (vgl. Internetauftritt des BMUB, „FAQ Fracking“), dass in Naturschutzgebieten und Nationalparks die Errichtung von Frackinganlagen generell verboten wird, weil es sich bei diesen umfassend geschützten Gebieten um die Kernbereiche des Naturschutzes in Deutschland handelt, wird nicht gefolgt, da den Natura 2000-Gebieten eine ebensolche naturschutzfachliche Bedeutung zukommt.

Daher wird gefordert, auch für Natura 2000-Gebiete den umfassenden Schutz (wie bei NSG und Nationalpark) zu statuieren und Fracking jeder Art zu verbieten.

- Des Weiteren ist es aus systematischen Gründen erforderlich, § 24 Abs. 4 (Nationale Naturmonumente) ebenfalls mit einem umfassenden Verbot für sog. Fracking-Maßnahmen zu versehen, da Nationale Naturmonumente – ebenso wie Nationalparke - wie NSGs zu schützen sind.
- In den Gesetzentwurf soll auch aufgenommen werden, dass gleichermaßen eine „Unterfahrung“ dieser Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Natura 2000-Gebiete) verboten ist.

c. Umweltverträglichkeitsprüfung

- **Zur UVP-Pflicht aufgrund von Fracking (zu § 1 Nr. 2a. und Nr. 8 b) des Entwurfs)**

Für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck wird tiefenunabhängig eine obligatorische UVP vorgesehen, § 1 Nr. 2a. des Entwurfs.

Im Fall der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme besteht dagegen nur im Fall von Tiefbohrungen eine obligatorische UVP-Pflicht für die Durchführung von Fracking, vgl. Nr. 8 b des Entwurfs. Eine unter Einsatz von Fracking durchgeführte Bohrung von 950 Metern Teufe zur Gewinnung von Erdwärme unterfiele

damit lediglich einer allgemeinen Vorprüfung, die Aufsuchung von Erdwärme sogar nur einer standortbezogenen Vorprüfung. Nr. 8b) des Entwurfs ist daher in Anlehnung an Nr. 2a. tiefenunabhängig auszugestalten.

Seite 10 von 15

- **Zur UVP-Pflicht/Vorprüfungspflicht aufgrund des Fördervolumens (Zu § 1 Nr. 2 a) des Entwurfs)**

§ 1 Nr. 2 a) des Entwurfs sieht vor, dass erst ab 500.000 Kubikmeter eine UVP durchzuführen ist und unterhalb dieser Schwelle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Dies erscheint fachlich nicht gerechtfertigt. Hier ist eine deutliche Absenkung des Schwellenwertes erforderlich, da schädliche Umweltauswirkungen regelmäßig schon bei kleineren Fördervolumina zu erwarten sind. Die obligatorische UVP-Pflicht in Nr. 2) a) des Entwurfs sollte zudem nicht nur auf die Gewinnung, sondern auch auf die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas erstreckt werden (vgl. auch BR-Beschluss -Drs. 747/12- vom 14.12.2012 zu § 1 Nr. 8 e)).

Es sollte zudem klargestellt werden, dass Nr. 2a) nicht nur dann eingreift, wenn die Fördervolumina an einem einzelnen Standort erreicht oder überschritten werden. Daher sollte die Regelung ausdrücklich auf Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit drei oder mehr Bohrstandorten, die technisch durch Leitungen miteinander verbunden sind, erstreckt werden. Dies ist geboten, da es sich hierbei um größere Vorhaben handelt, die mit der Inanspruchnahme von unter Umständen geschützten Flächen durch das Leitungssystem einhergehen (vgl. auch entsprechender Bundesratsbeschluss vom 14.12.12, Drs. 747/12, § 1 Nr. 1 c)).

- **Zur UVP-Pflicht/Vorprüfungspflicht für Tiefbohrungen (§ 1 Nr. 8, Nr. 10)**

- Die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auf alle Tiefbohrungen ab einer Teufe von 800 m ausgedehnt werden. Bereits mit Tiefbohrungen ab 800 m ist ein Risikopotential verbunden (Lärm, Erschütterungen, Auswirkungen auf Grundwasser und Boden etc. vgl. u.a. Erdölkavernenschaden in Gronau), das eine obligatorische UVP gerechtfertigt erscheinen lässt. Zugleich wird durch eine obligatorische UVP die

Beteiligung der Öffentlichkeit an allen derartigen Vorhaben sichergestellt.

Seite 11 von 15

Die Regelung in § 1 Nr. 8 a) und b), die für Tiefbohrungen ab 1000 Metern zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme eine obligatorische UVP-Pflicht nur dann vorsieht, wenn sie entweder mit Fracking verbunden ist (lit. b)) oder wenn die Tiefbohrung in einem Natura 2000- oder Naturschutzgebiet erfolgt, reicht daher nicht aus.

- Die vorgesehene obligatorische UVP-Pflicht für Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme nach Nr. 8. a) dürfte faktisch leer laufen, da Tiefbohrungen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten naturschutzrechtlich in aller Regel ausgeschlossen sind.

Die Formulierung "in Gebieten" ist daher in die Formulierung "in oder unter Gebieten" zu erweitern bzw. auswirkungsbezogen so auszugestalten, dass auch das Risikopotential einer schrägen „Unterfahrung“ von Schutzgebieten sowie Auswirkungen einer Tiefbohrung in der Nachbarschaft eines Schutzgebietes, z.B. durch etwaige seitliche Zustromverhältnisse oder seismische Wirkungen zu berücksichtigen sind.

- Für alle sonstigen Tiefbohrungen in einer Teufe von 100 m bis 800 m sollte eine **allgemeine** Vorprüfung und keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen werden. Die für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas in § 1 Nr. 10. b) vorgesehene Regelung zur standortbezogene Vorprüfung) sowie für Tiefbohrungen sollte entsprechend angepasst werden.

Gegen die Durchführung einer bloß standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht spricht zudem, dass gem. § 3 Satz 2 UVPG lediglich mögliche Beeinträchtigung von „Schutzkriterien“ im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG abgeprüft werden. Damit scheiden nicht nur risikoträchtige Merkmalen oder Auswirkungen des Vorhabens selbst als Auslöser für eine UVP aus. Auch eine Auseinandersetzung mit standortbezogenen Qualitäts- und Nutzungskriterien im Sinne der Nummer 2.1 und 2.2. der Anlage 2 zum UVPG vermag die UVP-Pflicht nicht zu begründen. Auch eine potentielle Beeinträchtigung von Standorten für die Lebensmittelproduktion

(wie etwa im Fall der Direktnutzung von Trinkwasser wie etwa bei Mineralbrunnen oder Brauereien, landwirtschaftlich genutzte Flächen) wäre kein Auslöser für eine UVP-Pflicht.

Seite 12 von 15

Hilfsweise sollte in § 1 Nr. 10 lit. b) auf die vorgesehene Beschränkung der im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung gesetzlich zu untersuchenden Schutzkriterien (so sind z.B. keine Landschaftsschutzgebiete und keine Biosphärenreservate enthalten) verzichtet werden. Ein sachlicher Grund für derartige generelle Abstriche an den in Anlage 2 Nummer 2.3 des UVPG aufgelisteten Schutzkriterien ist nicht ersichtlich.

- **Zur UVP-Pflicht für bestimmte Schutzgebiete (zu § 1 Nr. 8 a) und 10 b)**

Es sollte eine vom Fördervolumen und von der Bohrtiefe unabhängige obligatorische UVP-Pflicht für die Durchführung von Tiefbohrungen in oder unter Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder nationalen Naturmonumenten für die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen (Erdgas, Erdöl, Erdwärme) vorgesehen werden.

- Zu § 1 Nr. 10.a und 10.b Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte die Regelung ausdrücklich klarstellen, dass sich die Gewinnung und Aufsuchung von „Bodenschätzen“ auch auf die Erdwärmeförderung erstreckt.

- **Zu § 2 Abs. 1 Entscheidungserhebliche Angaben**

Bei der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) vorgesehenen Regelung zu den entscheidungserheblichen Angaben ist zu fordern, dass neben Angaben über die Identität aller Stoffe auch die Ergebnisse einer human- und ökotoxikologischen Bewertung vorzulegen sind (vgl. dazu das im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen erstellte Gutachten zu möglichen Umweltauswirkungen der Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten).

- Die Übergangsregelung in § 4 Abs. 5 erscheint überzogen, da sie nur das Vorliegen eines vollständigen Betriebsplanantrages

voraussetzt, um das Verfahren –wie bisher- zu Ende zu führen.
Hier ist auf genehmigte Betriebspläne abzustellen.

Seite 13 von 15

d. Allgemeine Bundesbergverordnung

Die Regelungen sind eher in die BVOT zu überführen. Hiervon unabhängig besteht aus hiesiger Sicht folgender Klarstellungsbedarf:

- Bislang sieht das Gesetzespaket leider kein allgemeines Verbot der Verpressung des Lagerstättenwassers in den Untergrund unterhalb von 3000 m in Schiefer- und Kohleflözgestein vor. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Anforderungen in § 22 c Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 („Einbringung nur in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen, die einen sicheren Einschluss gewährleisten. + Trennung von Lagerstättenwasser und Rückfluss, Wiederverwendungsgebot“) nicht ausreichend.
- Die Angaben zum Stand der Technik bei den verschiedenen Vorgaben sind unzureichend. Offen bleibt, was Stand der Technik ist und wer diesen definiert. Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich.
- Bezüglich der Seismizität wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen für einen kontrollierten Betrieb ein spezielles Monitoring (Frühwarnsystem) nicht ersetzen können. Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich.
- Was „zumutbare Maßnahmen“ zur Vermeidung der Freisetzung von Methan sind, wird nicht näher definiert. Es ist ein spezielles Gas-Monitoring (Frühwarnsystem) erforderlich. Insbesondere ist der Austrag von Gas in Gewässer auszuschließen. Hierfür sind beispielsweise Messstellen unterhalb von GW-Leitern vorzusehen. Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich.
- Zu § 22 c (Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas)
 - Absatz 1: Zur Vorbeugung seismologischer Gefahren ist grundsätzlich ein geeignetes Monitoring / Frühwarnsystem einzurichten.

- Absatz 1: Es bleibt unklar, was im Zusammenhang mit der Verpressung von Lagerstättenwasser „Gesteinsformationen, die einen sicheren Einschluss gewährleisten“ sind und welche Anforderungen an den Nachweis und die Überwachung gestellt werden.
- Absatz 2: die Regelung, dass Lagerstättenwasser bis zu 0,1 Prozent Frac-Fluide enthalten darf, ist abzulehnen. Der Ausschluss der Entsorgung von Flow-Back ist zu begrüßen, sollte aber vollständig / ausnahmslos gelten.

e. Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Auf den grundsätzlichen Änderungsbedarf (vgl. Ziffer 2 Buchstabe c und d) wird erneut hingewiesen. Hiervon unabhängig wird folgender Änderungsbedarf gesehen:

- In § 2a soll (wie bei übrigen Verfahren) auf Bodenbewegungen ab 10 cm abgestellt werden. Dies wird für nicht angemessen erachtet (vgl. u.a. Diskussionen im Braunkohlebereich).
- In Buchstabe a wird auf einen Radius von 500 m ab der Stelle, bei der Gas in die Bohrung eintritt, abgestellt. Das ist für abgelenkte Bohrungen nicht hinreichend bestimmt. Vielmehr sollte wie im Bereich der Geothermie (Buchstabe c) auf das gesamte Feld der Betriebsplanzulassung abgestellt werden.
- Nach § 2a Absatz 2 soll für Erdbeben eine Magnitude von 2 als Schwelle gelten. Hier sind deutlich niedrigere Werte (1,5 – 1,7) anzusetzen.

Die Festlegung in Buchstabe b einer Korrelation zwischen Herdtiefe und Tiefe des Erdgasfeldes erscheint nicht zwingend und sollte überprüft werden.

Die Beschränkung der zeitlichen Auswirkung in § 3 auf 6 Monate nach der Aufsuchungs- und Gewinnungsaktivität erscheint -auch wenn die Ereignisse sich meist in einem solchen Zeitfenster bewegen- zu knapp bemessen.

Die Anforderung, einen Schaden binnen 24 Monaten geltend machen zu müssen, sollte zeitlich deutlich ausgedehnt werden.

Ferner bedarf es der Klarstellung, dass ein entsprechender Ausschluss nur für offensichtliche und erkennbare Schäden gilt.

Seite 15 von 15

- Nach § 3 gilt die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs (und damit die Vermutung einer Auswirkung) zeitlich nur solange, wie sie messtechnisch nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten ist. Eine zeitliche Beschränkung sollte es jedoch nicht geben.


4. Stellungnahme zum Erfüllungsaufwand

Eine valide Stellungnahme zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zum Erfüllungsaufwand kann mangels Erfahrungen mit entsprechenden Verfahren nicht abgegeben werden.

Da jeder einzelne Bohrstandort im Rahmen der UVP-Prüfungen bzw. der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnisse separat zu betrachten sein wird, wird in der Summe allerdings von einem erheblichen Erfüllungsaufwand ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Odenkirchen

